



Regelungen für vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Strücher Karnevalsgesellschaft e.V. mit bis zu 300 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenquittung.

Diesen Beleg, zusammen mit quittiertem Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug, können Sie als Zuwendungsnachweis mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten und die Belege müssen Datum, Kontonummer und Empfänger ausweisen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Die Strücher Karnevalsgesellschaft e.V.

Auelweg 1

53639 Königswinter

ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Sie ist nach dem letzten zugegangenen Bescheid vom 08.06.2020 des Finanzamtes Sankt Augustin, Steuer-Nr. 222/5747/2292 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer teilweise befreit. Spenden an die Strücher Karnevalsgesellschaft e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung des traditionellen Brauchtums gem. den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung verwendet wird.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Zuwendung. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung unserer satzungsmäßigen Aufgaben und somit der Unterstützung der Strücher Karnevalsgesellschaft e. V. geleistet.

Willi Weyler

1.Vorsitzender

Strücher Karnevalsgesellschaft e.V.

Sitz: Auelweg 1, 53639 Königswinter

Steuernummer: 222/5747/2292 Finanzamt Sankt Augustin

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln IBAN: DE 60 3705 0299 0061 0004 02 BIC COKSDE33XXX

Volksbank Bonn Rhein-Sieg IBAN: DE 53 3806 0186 2700 8880 13 BIC GENODED1BRS

Vereinsregister: Amtsgericht Siegburg VR 90473

Geschäftsf. Vorstand: Willi Weiler (Vorsitzender), Kerstin Fibich (stv Vorsitzende), Helmut Voigt (Schatzmeister), Helga Schmidt (Schriftführerin)